

19. November 2012

Dienstanweisung DA 05/2012

DAGleis Stuttgart 7/2008 Einführung der Geschwindigkeitssignale G11 – G13

1. Regelungsgegenstand

Die Dienstanweisung für das Verhalten im Bereich von Gleisen (DAGleis) regelt die Sicherungsmaßnahmen, die beim Gehen oder Arbeiten im Gleisbereich der SSB zu treffen sind.

Die neue Dienstanweisung DA 05/2012 beschreibt die aktuellen Änderungen im Kapitel 10 „Sicherungsmaßnahmen“ der DAGleis.

2. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1.12.2012 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

3. Zielgruppe

Die Anweisung richtet sich an alle Fahrbediensteten Schiene sowie die Betriebsbediensteten und unterwiesenen Befugten, die im Gleisbereich der SSB arbeiten oder sich dort aufhalten.

4. Information der Zielgruppe

Diese Anweisung wird im Intranet veröffentlicht. Außerdem erhalten alle unter Punkt 3. genannten Personen ein Papierexemplar. Sie ist im Fahrerhandbuch 1 Anlage D einzuheften.

5. Änderungen in der Signalordnung der SSB

Mit Wirkung vom 1. November 2012 wurden in der Signalordnung der SSB (SO-SSB) die neuen Geschwindigkeitssignale zur Absicherung von Arbeitsstellen G11 – G13 eingeführt. Sind diese Signale aufgestellt, werden dadurch im Bereich der Baustelle die für diesen Bereich geltenden dauerhaften Geschwindigkeitsbegrenzungen ungültig.

6. Übernahme in die DAGleis

Diese Signale (Geschwindigkeitsschilder) werden in das Kapitel 10 der DAGleis übernommen.

7. Austausch der betroffenen Abschnitte der DAGleis

Der Anhang dieser Anweisung enthält die Seiten 25 bis 27 der DAGleis mit den geänderten Abschnitten 10.3, 10.4 und 10.6.

Bitte berichtigen Sie die Ihnen vorliegenden Exemplare der DAGleis entsprechend.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H.-J. Meinicke'.

Der Betriebsleiter

10.3 Sicherung durch Geschwindigkeitsbeschränkung und Sicherungsposten

Muss im Bereich der Arbeitsstelle eine Geschwindigkeitsbeschränkung (s. 10.6 Abb. 2) angeordnet werden, wird in der Regel die örtlich zulässige Geschwindigkeit auf $V = 15 \text{ km/h}$ beschränkt.

Die Geschwindigkeitssignale G11, G12 und G13 sind so aufzustellen, dass der Zug mit einer Betriebsbremsung sicher vor der Arbeitsstelle auf die zulässige Geschwindigkeit verzögert werden kann und erst nach vollständiger Räumung der Arbeitsstelle wieder beschleunigen darf. Der Abstand der Schilder zueinander und zur Arbeitsstelle ist der Tabelle 10.6 zu entnehmen. Um sicherzustellen, dass der Abstand $Sh_{12} - Sh_2$ bzw. G11 - G12 gemäß der Tabelle unter 10.6 richtig ausgeführt wird, hat sich die Sicherungsaufsicht vor dem Einrichten der Arbeitsstelle vor Ort über die Streckenausschilderung zu informieren.

Die Signale G11, G12, G13 sind neben dem Gleis aufzustellen.

Ab der Stelle, an der das G12-Signal gezeigt wird, verlieren alle vorhandenen G2- und G3-Signale ihre Bedeutung. Diese werden jedoch nicht abgedeckt.

Das Stellen des Signals G13 bedeutet, dass die Geschwindigkeit auf die an dieser Stelle regulär zulässige Höchstgeschwindigkeit erhöht werden darf. Ausschlaggebend für die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist das zuletzt gezeigte G2- oder G3-Signal. Das Geschwindigkeitssignal G13 muss in Abhängigkeit von der Zuglänge 40m bzw. 80m nach Ende der Arbeitsstelle aufgestellt werden.

Beispiel: In dem in Punkt 10.6, Abb. 3 gezeigten Fall werden durch das Stellen des Signals G12 das G2-Signal 50 und das später folgende G3-Signal aufgehoben. Ab dem Signal G13 ist dann wieder die Bedeutung des G3-Signals maßgebend.

Können die Geschwindigkeitssignale im Verkehrsraum einer Straße nicht aufgestellt werden, sind andere Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

10.4 Ankündigungssignale

Bei Arbeitsstellen im Gleisbereich sind die Ankündigungssignale G11 und Sh12 immer im erforderlichen Abstand (Betriebsbremswegabstand) aufzustellen.

10.5 Sicherung durch Einstellung des Fahrbetriebes

Die Sperrung von Gleisen, in Verbindung mit einer Einstellung des Fahrbetriebes, muss vom Unternehmensbereich Betrieb genehmigt und rechtzeitig allen Betroffenen mitgeteilt werden.

Notwendige Zugfahrten innerhalb gesperrter Gleisabschnitte sind rechtzeitig mit der Sicherungsaufsicht abzustimmen.

10.6 Abstände

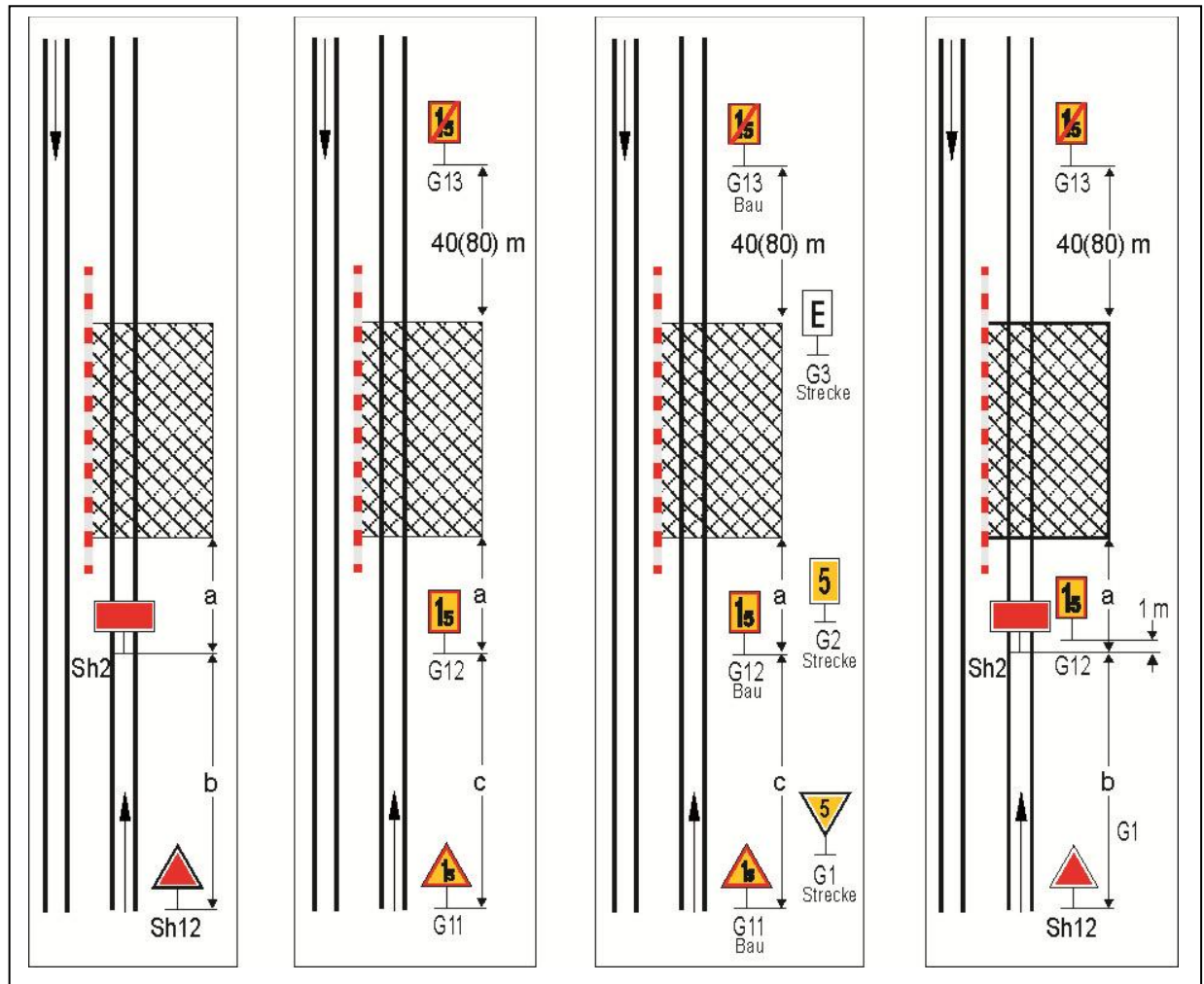


Abb. 1

Abb. 2

Abb. 3

Abb. 4

Abstandsmaße in Abhängigkeit vom Streckengefälle

max V [km/h]	Standort G12 / Sh2 a [m]	Abstand Sh12-Sh2 b [m]			Abstand G11-G12 (zul V = 15 km/h) c [m]		
		<30 ‰	<50 ‰	>50 ‰	<30 ‰	<50 ‰	>50 ‰
80	25	250			240		
70	25	190	235		180	225	
60	25	140	175	230	130	165	215
50	25	100	120	160	90	110	145
40	25	65	80	105	55	70	90
30	25	35	45	60	30	35	45